

## 1. Der Waffenschmuggel

Ein zentraler Punkt der offiziellen Darstellung ist die Behauptung, Waffen und Sprengstoff seien in den 7. Stock des Hochsicherheitsgefängnisses zu den dort ein-sitzenden RAF-Häftlingen geschmuggelt worden. Dies soll während der Gerichtsver-handlung im Mehrzweckgebäude (MZG) von Anwälten der Angeklagten bewerkstel-licht worden sein, die Hohlräume in präparierten Handakten als Verstecke benutzt hät-ten, ohne dass dies den kontrollierenden Beamten des LKA aufgefallen wäre.

Ich werde an Hand von Aussagen der Vollzugsbeamten in Stammheim, Aussagen von Beamten des LKA Baden-Württemberg sowie durch einen Test wider jeden be-gründeten Zweifel zeigen, dass ein Waffenschmuggel wie in der offiziellen Darstel-lung beschrieben nicht möglich war. Ebenso werde ich die Aussage des Kronzeu-gen<sup>1</sup> Volker Speitel vor Gericht<sup>2</sup> berücksichtigen, in der er beschreibt, wie er Waffen und andere Gegenstände über die Anwälte in das MZG eingeschleust haben will. Diese Aussage ist für die Ermittler der einzige Beweis im Todesermittlungsverfahren, im Gerichtsverfahren gegen die Rechtsanwälte Müller und Newerla und gegen Spei-tel selbst. Lediglich auf die Aussage eines Kronzeugen gestützt wird von staatlicher Seite der Waffenschmuggel erklärt. Generalbundesanwalt Rebmann teilt am 10.1.78 dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg schriftlich mit, dass das Rätsel gelöst sei. Er sagt dann am 12.1.78 vor diesem Ausschuss aus, der Verteidiger Arndt Müller habe unter anderem die bei Andreas Baader und Jan-Carl Raspe gefundenen Waffen in präparierten Aktenordnern ins MZG geschmug-gelt<sup>3</sup>. Mit dem am 14.12.78 ausgesprochenen Urteil gegen Volker Speitel<sup>4</sup> wurde nicht nur die Selbstmordthese zur aktenkundigen Wahrheit, es stand darüber hinaus auch unumstößlich fest, dass die Anwälte Arndt Müller und Armin Newerla aus der Anwaltskanzlei Croissant wegen Waffenschmuggels verurteilt werden mussten<sup>5</sup>.

Bevor ich mit der Darstellung der (Personen-)Kontrollen in der JVA Stammheim be-ginne, müssen wir uns kurz die Situation der beteiligten Beamten vor Augen führen. Alle Beamten der JVA Stammheim und die Polizei standen wegen des außerge-wöhnlichen Medieninteresses unter einem enormen Druck und waren sich außerdem ihrer eigenen Bedrohung bewusst. Sie waren sich durchaus klar darüber, dass Feh-ler bei den Kontrollen im Zellentrakt sowie während der Verhandlungstage durchaus ihr eigenes Leben in Gefahr hätte bringen können. Man darf also annehmen, die Be-amten haben also versucht, möglichst fehlerfrei zu arbeiten.

Hier die Übersicht über die durchgeführten Kontrollen:

---

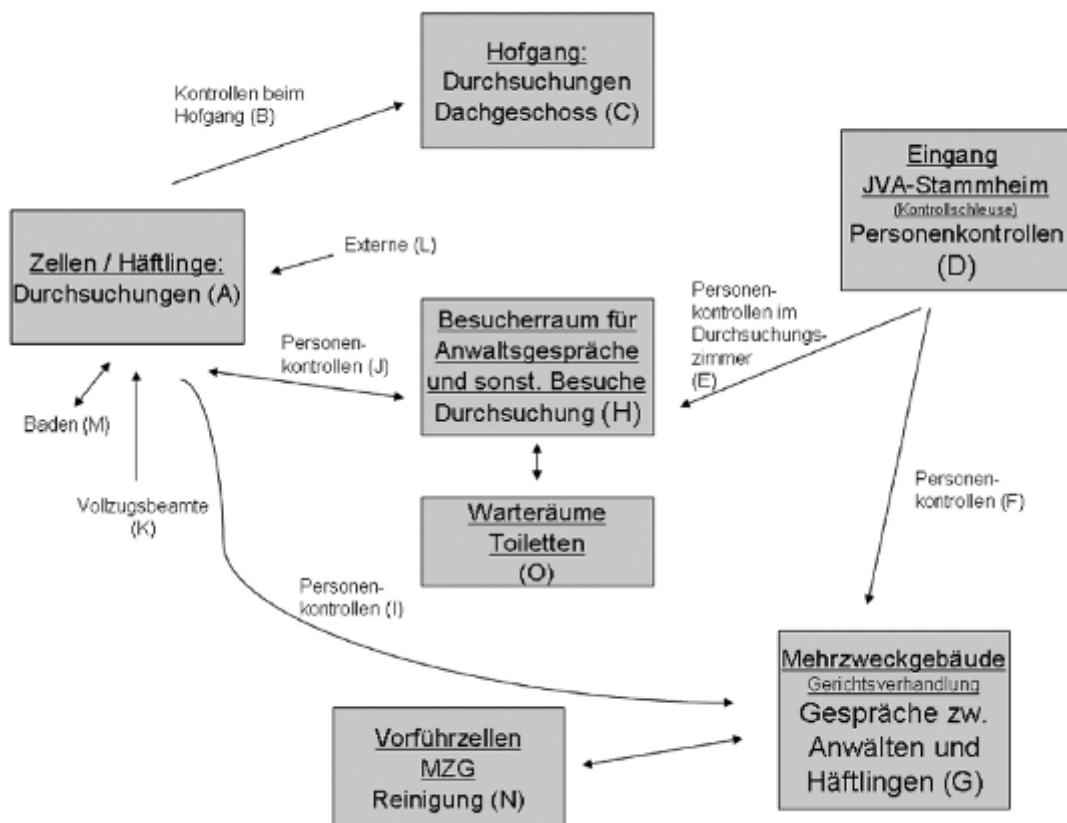
<sup>1</sup> Es gab damals keine gesetzlich definierte Kronzeugenregelung vergleichbar mit der heutigen Regelung im §129b. Sowohl 1972 als auch 1975 und 1977 sind erste Entwürfe hierzu im Bundestag gescheitert. Vgl. Dokument Kronzeugenregelung 1977.pdf auf der CD

<sup>2</sup> Vgl. Richterliche Vernehmung Volker Speitel Dokument 93 auf CD

<sup>3</sup> Untersuchungsausschuss Landtag BW, 12. Sitzungsprotokoll, S. 6-26

<sup>4</sup> Er wurde angeklagt wegen der Mitwirkung bei der Vorbereitung des Überfalls auf die Deutsche Botschaft in Stockholm und wegen Unterstützung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Das milde Urteil berücksichtigte dann nur den Tatvorwurf der Unterstützung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Vgl. Frankfurter Rundschau 15. Dezember 1978

<sup>5</sup> Ilse Ensslin, et.al: Der Prozeß gegen die Rechtsanwälte Arndt Müller und Armin Newerla, Stuttgart, 1979, S.218



### Punkt (A), Durchsuchung der Zellen.

Jede einzelne Zelle der III. Abteilung im 7. Stock wurde regelmäßig durchsucht. Es gab zwei Arten der Kontrollen: Regelmäßige Sicherheitskontrollen und anlassbezogene Durchsuchungen. Bei den Sicherheitskontrollen wurden Fenstergitter, Türen und Schlösser auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft, auch wurden z.B. alle Behälter für Kaffee, Tee oder Gewürze, Betten etc. durchsucht. Man hat ebenso darauf geachtet, ob Sockelleisten locker sind und dahinter Hohlräume als Versteck benutzt werden könnten<sup>6</sup>. Bei den Sicherheitskontrollen wurden auch die Zellenböden und -wände auf Veränderungen hin untersucht, so der Obersekretär Peter Grossmann<sup>7</sup> gegenüber dem LKA. Kurt Gmeiner, der laut eigenen Angaben öfters an solchen Kontrollen teilgenommen hat, sagt aus, dass in seinem Beisein nie unerlaubte Gegenstände gefunden wurden<sup>8</sup>.

In den Zellen wurden bis zum 6. Juli 1977 täglich Sicherheitskontrollen durchgeführt<sup>9</sup> und danach mindestens 3x pro Woche<sup>10</sup>, was möglichst in Abwesenheit der Häftlinge stattfand, also während die Gefangenen beim Hofgang waren. Wollte ein Häftling nicht am Hofgang teilnehmen, wurde in dieser Zelle an diesem Tag keine Sicherheitskontrolle durchgeführt<sup>11</sup>.

Bei den Durchsuchungen wurden sehr genau die in der Zelle vorhandenen Sachen der Häftlinge durchsucht und gezielt nach Versteckmöglichkeiten gesucht. - Durchsuchungen erfolgten bei besonderen Anlässen wie dem Attentat auf die BRD-Botschaft in Stockholm (24. April 1975), der Lorenz-Entführung (27. Februar 1975) und nach der Entführung von Schleyer am 5. September 1977<sup>12</sup>. Diese wurden aus-

<sup>6</sup> Aussage Klaus Miesterfeldt Dokument 37 auf CD

<sup>7</sup> Aussage Peter Grossmann Dokument 41 auf CD

<sup>8</sup> Aussage Kurt Gmeiner Dokument 66 auf CD

<sup>9</sup> Akte beim HIS TE 001,010: die älteren Hausverfügungen vom 28.04.1974 bis 20.02.1976 liegen mir vor. Die Hausverfügung ab 02.08.1976 im Dokument 77, 78, 79, 80 auf CD

<sup>10</sup> Hausverfügung vom 6. Juli 1977 Dokument 79 auf CD

<sup>11</sup> Aussage Klaus Miesterfeldt Dokument 37 auf CD

<sup>12</sup> Aussage KHK Josef Ring Dokument 75 auf CD

schließlich von Beamten des LKA in Stuttgart vorgenommen<sup>13</sup>. Bei diesen intensiven Durchsuchungen waren die Häftlinge für den Zeitraum der Durchsuchung in anderen Zellen untergebracht. So auch während der Durchsuchung aufgrund der Entführung von Hanns-Martin Schleyer.

Bei keiner der vielen Sicherheitskontrollen und Durchsuchungen wurden Waffen, Verstecke hinter den Sockelleisten oder Sprengstoff gefunden. Schludrigkeit, bewusstes Wegsehen? Oder gab es nichts, was man hätte finden können?<sup>14</sup>.

„Es war im ureigenen Interesse der Vollzugsbeamten den Schmuggel einer Waffe welcher Art auch immer zu unterbinden. Hätte ein Häftling eine Waffe gehabt, wäre jeder im 7. Stock tätige Beamte unmittelbar betroffen und bedroht gewesen.“<sup>15</sup>

### **Punkt (B), Kontrollen beim Hofgang**

Vor oder nach dem Hofgang auf dem kleinen Dachhof gab es keine Leibesvisitation der Häftlinge. Das war aus Sicht der Anstaltsleitung nicht nötig, denn der Dachhof wurde vor und nach einem Hofgang immer durchsucht<sup>16</sup>.

Die Häftlinge wurden einzeln zum Dachhof der JVA-Stammheim gebracht, auf dem vor dem 6.7.1977 mindestens drei, danach mindestens zwei Vollzugsbeamte zur Überwachung eingesetzt waren<sup>17</sup>.

Im Untersuchungsausschuss wird der Hofgang ebenfalls erwähnt. Auf die Zwischenfrage eines Abgeordneten der CDU, ob die Gefangenen Gegenstände zum Hof hätten mitnehmen können, antwortete der Zeuge Miesterfeldt wörtlich: „Ja! Bloß – das ist jetzt meine eigene Meinung – die enge Kleidung, die sie getragen haben, also die hautengen Jeans und nur so T-Shirts und ganz enge Hemden, da wäre es kaum möglich, irgendwelche... aber wie gesagt: Die Möglichkeit bestand, etwas aus dem Haftraum mitzunehmen, wenn man damit rechnen musste, die gehen jetzt hinein und kontrollieren, dass man das am Körper oder in Akten versteckte oder mitgenommen hat.“<sup>18</sup>

Tatsächlich dürfte diese Aussage von Klaus Miesterfeldt den Kern des Problems zutreffend beschreiben: die Gefangenen konnten die später aufgefundenen Tatwaffen sowie den Revolver Marke „Colt“ samt Munition und die nicht unerhebliche Menge an Sprengstoff<sup>19</sup> bei den häufigen Hofgängen nicht jedes Mal bei sich tragen. Das wäre auch ohne eine körperliche Durchsuchung der Häftlinge aufgefallen. Da die Waffen laut offizieller Darstellung während des bis zum 24. April 1977 andauernden Gerichtsverfahrens durch das MZG eingeschleust worden sein sollen, hätten die Häftlinge mehr als sechs Monate lang mindestens dreimal pro Woche die vorhandenen Waffen und den Sprengstoff mit zum Hofgang nehmen müssen, um sie danach wieder in die Verstecke zu legen.

Noch eine andere Tatsache spricht gegen die offizielle Version des Waffenschmuggels: Die Hofgänge fanden nicht regelmäßig an denselben Wochentagen statt und waren daher nicht planbar<sup>20</sup>.

Obwohl die Hausverfügungen der JVA Stammheim zum Umgang mit den RAF-Gefangenen dem Untersuchungsausschuss vorlagen und die Befragung der Vollzugsbeamten ein anderes Bild ergibt, steht im Bericht des Untersuchungsausschusses der offensichtlich falsche Behauptung: „Diese Kontrollen fanden grundsätz-

<sup>13</sup> Aussage Klaus Miesterfeldt Dokument 37 auf CD

<sup>14</sup> Abgleich der Aussagen von Klaus Miesterfeldt Dokument 37, Hans-Dieter Pianka Dokument 59, Helmut Koutny Dokument 60, Ernst Hermann Dokument 42, Rudolf Hauk Dokument 28 und KHK Josef Ring Dokument 75. Alle auf der CD

<sup>15</sup> Aussage Klaus Konrad Dokument 54 auf CD

<sup>16</sup> siehe Punkt (C) und Hausverfügung vom 2.8.76 Dokument 77 auf CD

<sup>17</sup> Hausverfügung vom 2.8.76 Dokument 77, Aussagen Rudolf Hauk Dokument 28, Martin Besserer Dokument 71, Klaus Konrad Dokument 54. Alle auf CD

<sup>18</sup> Vg. Bericht Untersuchungsausschuss Landtag BW S. 230

<sup>19</sup> Sprengstofffunde Dokument 84, 85, 86, 87 auf CD

<sup>20</sup> Hausverfügung vom 2.8.76 Dokument 77 auf CD

lich während des Hofgangs der Gefangenen statt und waren deshalb für diese jederzeit voraussehbar. Da die Gefangenen vor und nach dem Hofgang nicht durchsucht wurden, konnten sie die Auffindung verbotener Gegenstände in den Zellen dadurch verhindern, dass sie diese Gegenstände zum Hofgang mitnahmen.“<sup>21</sup>

Völlig unerwähnt bleiben in dem Abschlussbericht die für die Häftlinge unvorhersehbaren intensiven Durchsuchungen durch das LKA.

Wie hätten sich die Gefangenen darauf vorbereiten können?

<...>

### **Punkt (G) Das Mehrzweckgebäude (MZG)**

<...>

Wenden wir uns jetzt der Aussage des Kronzeugen Volker Speitel<sup>22</sup> zu, die Waffen seien während der Prozesstage in präparierten Handakten in das MZG der JVA Stammheim geschmuggelt worden. Unter Handakten versteht man Akten aller Art, Blätter in Hängeregistern, also lose Blätter, sowie Blätter in Aktenordnern. Volker Speitel sagt während seiner Verhandlung vor Gericht aus, dass die Anwälte die relativ dünnen Handakten nie aus den Händen gegeben haben, sondern vor den Augen der Durchsuchungsbeamten selbst durchblättern<sup>23</sup>. Anders stellen das die bei den Kontrollen eingeteilten Beamten sowohl vor dem Untersuchungsausschuss wie auch bei der späteren Verhandlung gegen die RAe Arndt Müller und Armin Newerla dar. Auf die Frage an KHM Heble, ob er die Akten immer selbst in die Hand genommen habe, antwortet er: „Ich habe sie immer selbst in die Hand genommen.“ KHM Knop auf die gleiche Frage: „Die Wahlverteidiger haben die Akten, die sie in den Armen trugen, immer übergeben.“<sup>24</sup> 27 von 30 Polizeibeamten bestätigen bei der Verhandlung gegen die RAe Müller und Newerla, dass die Anwälte ihre Handakten zur Durchsuchung immer übergeben haben. Lediglich 3 Beamte geben an, dünne Handakten und lose Blätter nicht selbst in die Hand genommen zu haben, da diese zu dünn gewesen seien, um als Verstecke für Waffen dienen zu können<sup>25</sup>.

Ich habe nun eine solche Handakte präpariert, um festzustellen, ob es möglich gewesen wäre, diese durch eine der oben beschriebenen Kontrollen zu bringen. Dazu habe ich entsprechend der Aussage Volker Speitels in einen Stapel aus 230 Blatt Papiers mit einer Dicke von 2,5 cm mit einem Teppichmesser einen Hohlraum in der Größe einer der in Stammheim gefundenen Waffe geschnitten. Um den Hohlraum zu stabilisieren, habe ich, wie von Speitel beschrieben, die Innenkanten des Hohlraums mit Leim bestrichen.

Daraufhin wurde die Akte von mir und einigen Bekannten überprüft.

---

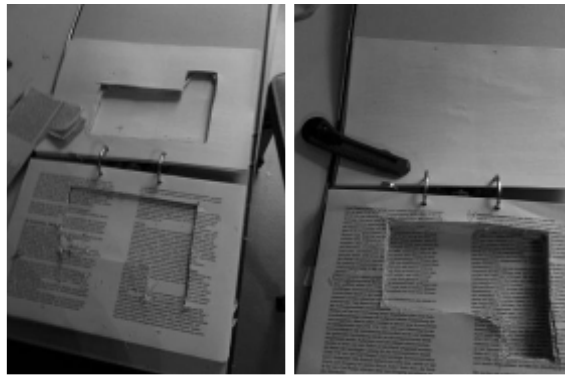
<sup>21</sup> Untersuchungsbericht vom Landtag BW S. 231, Punkt 2 der Beweiswürdigung

<sup>22</sup> Vgl. Richterliche Vernehmung Volker Speitel Dokument 93 auf CD

<sup>23</sup> ebenda

<sup>24</sup> Ilse Ensslin, et.al.: Der Prozess gegen die RAe Müller und Newerla, Stuttgart, 1979, S. 222

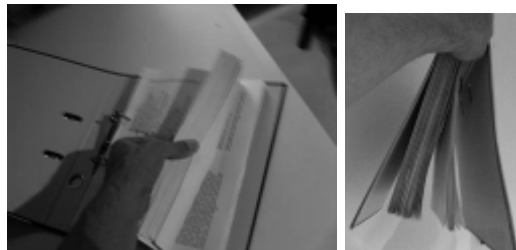
<sup>25</sup> Beweis Antrag vom 12.07.1979 in der Verhandlung gegen die RAe Müller und Newerla



Hier zwei Fotos während der Erstellung eines Hohlraumes für eine Waffe in einer Handakte, 17 x 13 cm, Rand oben bis zum Hohlraum 3 cm, Rand unten bis zum Hohlraum 5cm.

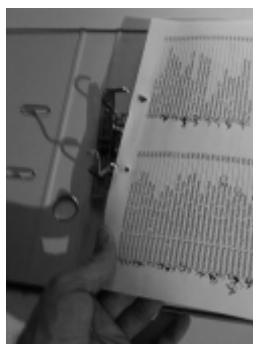


Der verklebte Hohlraum in einer Handakte mit Waffe.



Nur die ersten 5 Zentimeter am Rand kann ich wie in einem Daumenkino durchblättern und der verklebte Hohlraum lässt sich sofort erkennen. Auch wenn die Akte kopfüber gehalten wird, lässt sich der Hohlraum in dem Papierstapel nicht durchblättern.

Wenn ich den Papierstapel wie bei einem Daumenkino durchblättere, so ließ sich dieser Vorgang stockungsfrei nur bei der oberen Lage oder der unteren Lage bewerkstelligen. Der Hohlraum fällt sofort auf, da er ein verklebter Papierblock ist. Wird der Ordner am Rücken festgehalten, so dass die lange offene Seite nach unten zeigt, stockt der Vorgang des Durchblättern, sobald die zusammen geklebten Seiten erreicht werden. Man ist gezwungen, den kompletten Stapel genauer zu untersuchen, aufzublättern und der Hohlraum wird gefunden. Auch ein Umheften lässt sich nicht bewerkstelligen, da der zusammen geklebte Teil mit dem Hohlraum nicht aus der Halterung der Lochung entfernt werden kann.



Der verklebte Hohlraum lässt sich nicht aus der Halterung für die Papiereiten entfernen.

Laut Volker Speitels Aussage wurden solche Schmuggelaktionen mehrfach durchgeführt. Auf diese Weise sollen eine Minox Kamera, drei Handfeuerwaffen in Einzelteilen, eine Vielzahl von Patronen, neun Stangen Sprengstoff, eine Unmenge von Kleinram, Radios und eine Kochplatte eingeschmuggelt worden sein. Allein eine Kochplatte ist aufgrund ihrer Größe von ca. 15 cm Durchmesser, 3 bis 5 cm Höhe und dem damit verbundenen Gewicht unmöglich in einer Handakte unterzubringen und unbemerkt einzuschleusen. Eine Kochplatte wurde bei Zellendurchsuchungen nie sichergestellt. Der Besitz einer solchen war auch nicht illegal, wozu hätte irgendjemand das mit einer Einschleusung verbundene Risiko auf sich nehmen sollen?

<...>

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Landtages Baden-Württemberg stellte unter Punkt 3 Nr. 1a) „Wie konnten die Gefangenen Baader und Raspe in den Besitz von Schusswaffen gelangen“ außerdem fest, dass die Handakten alle gründlich kontrolliert wurden, diese ohne Ausnahme den Anwälten aus der Hand genommen und dann durchgeblättert wurden. Mitunter hätten die zuständigen Beamten darüber hinaus die Handakten mit dem „Elbinger-Metallsuchgerät“ überprüft. „Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme muss die Frage, wie die Gefangenen in den Besitz von Waffen und Sprengstoff gelangt sind, letztlich offen bleiben.“<sup>26</sup>

<...>